

Hallo [REDACTED]  
wie eben besprochen meine Anmerkung zur Schulung GK.

Es ist nicht klar erkennbar in wie weit der Umfang der Schulung gekürzt werden darf bzw. woran/wie die Verkürzung der LE im Bereich GK gemessen werden sollte.  
Meine Bedenken sind, dass hier seitens der Schulungsträger sehr freie Interpretationen möglich sind.

Kopie: Seite 19

Artikel 1 Nummer 10

Die Änderungen in Anlage 3 führen zu Erleichterungen. In Anlage 3 Teil A Nummer 3 wird eine neue Ziffer 5 eingefügt, mit der die Möglichkeit geschaffen wird, für bestimmte Berufsgruppen über eine jeweils spezialisierte Ergänzungsschulung die Inhalte des Fachkunde-Moduls „Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde“ abzudecken.

Betroffen sind Berufe mit beruflichen Ausbildungen, in deren Rahmen Inhalte vermittelt werden, die sich zum Teil mit den Inhalten des **Fachkunde-Moduls „Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde“** gemäß Anlage 3 Teil B überschneiden können, zum Beispiel die Ausbildung zum Friseur/zur Friseurin oder die Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten/zum Medizinischen Fachangestellten.

**Aufbauend auf den Inhalten der jeweiligen Ausbildungsgänge kann so gegenüber dem in Anlage 3 Teil B geforderten Lernumfang die Anzahl der Lerneinheiten verringert werden**

Viele herzlichen Dank für das, wie immer, sehr informative und hilfreiche Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
NiSV-Fachkoordinatorin  
Begutachterin

ZDH-ZERT GmbH  
Wurzerstraße 4a  
53175 Bonn

Tel.: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]  
Internet: [www.zdh-zert.de](http://www.zdh-zert.de)